



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/12/19 96/19/3337

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.12.1996

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1:

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 82/10/0066 B 28. Juni 1982 VwSlg 10771 A/1982 RS 1

### Stammrechtssatz

Fehlen Angaben über die Rechtzeitigkeit, so handelt es sich um einen nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel der Eingabe, die deshalb nicht als dem Gesetz entsprechendender Wiedereinsetzungsantrag anzusehen und deshalb zurückzuweisen ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996193337.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$